

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen SchwabenTechPark, kurz: „STeP“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V“.

## **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

1. Der Verein betreibt die Errichtung eines Schwäbischen Technikparks als Beitrag zur Darstellung und Würdigung eines Teils der regionalen Industriegeschichte.
2. Der Verein bewahrt durch Sicherung, Sammlung oder auch Ankauf von technischen Geräten, aber auch von sonstigen Zeugnissen das Wissen und die Kenntnis über die Entwicklung der Region Schwaben als Teil der Technikgeschichte.
3. Der Verein macht diese gegenständlichen, schriftlichen, bildlichen und akustischen Zeugnisse zur Technikgeschichte öffentlich zugänglich.
4. Ziel des Vereins ist es auch, die Bedeutung der Technik und deren Entwicklung für unser tägliches Leben zu vermitteln und damit auch das Interesse an entsprechenden Ausbildungsberufen und Studiengängen zu fördern.

## **§ 3 Mittel, Verwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Ort und Zeitpunkt der Versammlung werden vom Vorstand bestimmt und den Mitgliedern unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung drei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntgegeben. Als Schriftform für die Einladung gilt auch eine Übersendung per E-Mail an diejenigen Mitglieder, welche ihre Email-Adresse dem Verein bekannt gegeben haben.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Postadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

2. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind, mit Begründung, beim Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b. die Entgegennahme der Rechnungslegung und dem Prüfungsbericht der Kassenprüfer
  - c. die Wahl und Entlastung des Vorstands und Wahl der zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen
  - d. den Beschluss der Satzung und deren Änderungen
  - e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und des Finanzplans
  - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g. Fragen und Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
  - h. die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, und das den Mitgliedern zur Kenntnis gelangen soll.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder eine solche mit schriftlicher Begründung fordert. Die Einladung hat, unter Beifügung des Antrags und der Begründung, in gleicher Weise wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Vorsitzende oder die Mitgliederversammlung zuständig sind.

2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist umgehend einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
  - d. bis zu vier weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern mit besonderen Aufgabenbereichen
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen und geheim gewählt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Vereinsmitglied widerspricht. Die Wahlperiode beträgt im ersten Jahr nach Vereinsgründung ein Jahr, danach drei Jahre.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird vom Vorstand ein Mitglied bestellt, das die Geschäfte bis zum Ablauf der Wahlperiode weiterführt.
6. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand i.S. des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind allein nach außen vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

## **§ 7 Datenschutz**

1. Der Datenschutz im Verein wird, entsprechend der gesetzlichen Regelungen umgesetzt. Die konkrete Umsetzung wird in der „Datenschutzerklärung“ des Vereins festgelegt.
2. Die Datenschutzverordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
3. Der Vorstand kann die Datenschutzerklärung ändern, anpassen und erweitern. Diese Änderungen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder ab dem 16. Lebensjahr werden, der die Ziele des Vereins unterstützt und bereit ist, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen. Über Beitrittsanträge entscheidet der Vorstand.
2. Mitglied des Vereins können auch Körperschaften und andere juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
3. Ordentliche Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder haben das Wahl- und Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Ausschluss oder Geschäftsaufgabe der juristischen Person.
5. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich an den Vorstand mit dreimonatiger Frist bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
6. Ausgeschlossen werden kann ein Vereinsmitglied nur aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind insbesondere ein öffentlich wirksames, die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder der Rückstand, trotz zweimaliger Mahnung, von mehr als einem Mitgliedsjahresbeitrag. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für die natürlichen und die Institutionenmitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

### **§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen benötigen 2/3 der Unterstützung der anwesenden Mitglieder einer dazu einzuberufenden Versammlung.
2. Die Auflösung des Vereins kann von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Auflösungsantrag kann auch mehrheitlich vom Vorstand eingebracht werden. Binnen zweier Monate nach dem Antrag ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das nach der Abwicklung im Eigentum des Vereins verbleibende Vermögen dem Museum der Stadt Ulm zu.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde am \_\_16.6.2018\_\_ beschlossen. Sie trat mit diesem Tag in Kraft.

Nachtrag am 31.12.2018

Auf Anforderung des Registergerichts ist der Paragraph §5.1 um das Verfahren zur Einberufung zur Mitgliederversammlung erweitert und der Paragraph §8.7 hinzugefügt worden.

Es gilt damit die Satzung vom 16.6.2018 mit der Änderung vom 4.12.2018.